

# DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.**  
**Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 111. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 84. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 65. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“ · Gleichzeitig 40. Jahrgang der Zeitschrift „Das Bayerische Standesamt“ · ISSN 0341-3977

INHALT	Seite	Seite
<b>Aufsätze</b>		
Ministerialrat Dr. Gerhard Richter: Die Mitwirkung des Standesbeamten und der Gemeinde im nachlaßgerichtlichen Verfahren in Baden-Württemberg ....	249	
Professor Dr. Tuğrul Ansay und Dr. Hilmar Krüger: Das neue türkische Scheidungsrecht .....	252	
Dr. Helmut Proebsting: Das gegenseitige Alter der Eheschließenden und ihr Familienstand .....	254	
<b>Rechtsprechung</b>		
BayObLG 17. 3. 1988 - BReg. 3 Z 33/88 - Die Eheschließung zweier Türken vor einem türkischen Konsul in Deutschland kann mit jedem geeigneten Beweismittel nachgewiesen werden .....	259	
OLG Celle 22. 4. 1988 - 10 VA 2/88 - Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für eine in Deutschland geschiedene philippinische Staatsangehörige .....	261	
LG Bremen 12. 7. 1988 - 2 T 338/88 - Ein vor Inkrafttreten des Nichteheiligengesetzes nichtehelich geborenes Kind, dessen Nichteheiligkeit nach diesem Zeitpunkt festgestellt wird, führt als Familiennamen weiterhin den mit der Geburt erworbenen Ehenamen seiner Mutter .....	263	
BVerwG 22. 12. 1987 - BVerwG 1 B 147.87 - Zur Frage der Verpflichtung zur Rückzahlung eines aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährten Stipendiums als Voraussetzung für die Einbürgerung eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildeten Ausländers nach § 8 RuStAG .....	265	
BVerwG 8. 3. 1988 - BVerwG 1 C 55.86 - Zur „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG bei mangelhafter Fähigkeit, deutsch zu schreiben .....	266	
<b>Aus der Praxis</b>		
Joachim Kubitz, Stadtamtmann: Namensführung gemäß Art. 220 Abs. 5 EGBGB, wenn die Mutter eines ehelichen Kindes nach Scheidung der Ehe, aber vor Geburt des Kindes ihren Geburtsnamen wieder angenommen hat (Fachausschuß-Nr. 3086) .....	268	
Berthold Könnecke, Gemeindeamtsrat: Rechtliche Stellung eines Kindes, das volljährig nach dem Tode seines leiblichen Vaters von dessen Witwe angenommen wird (Fachausschuß-Nr. 3067) .....	269	
Karl Fritsche, Oberverwaltungsgericht a.D.: Legitimation eines polnischen Kindes, dessen Eltern 1945 vor einem katholischen Geistlichen in der Bundesrepublik die Ehe geschlossen haben (Fachausschuß-Nr. 3072) .....	270	
Iska von Bargen, Regierungsamt: Ehename von Statusdeutschen aus Polen nach Eheschließung in Italien, Familienname und Legitimation des gemeinsamen Kindes (Fachausschuß-Nr. 3087) .....	271	
Joachim Kubitz, Stadtamtmann: Kann einem nichtehelichen Kind einer belgischen Staatsangehörigen der Ehename seiner Mutter erteilt werden, wenn es den Namen seines leiblichen Vaters trägt? (Fachausschuß-Nr. 3070) .....	272	
Berthold Könnecke, Gemeindeamtsrat: Kann ein zum Erstbuch gewordenes Zweitbuch aufgrund einer Geburtsurkunde berichtigt werden, die noch aus dem seinerzeit vorhandenen Erstbuch ausgestellt wurde? (Fachausschuß-Nr. 3085) .....	273	
Karl Fritsche, Oberverwaltungsgericht a.D.: „Singh“ als Ehename; Namensänderung des Mannes nach indischem Recht; Einbürgerung des Mannes und behördliche Namensänderung der Frau und des Kindes (Fachausschuß-Nr. 3089) .....	274	
Karl Fritsche, Oberverwaltungsgericht a.D.: Namensführung der deutschen Ehefrau nach Namensänderung ihres indischen Ehegatten nach indischem Recht (Fachausschuß-Nr. 3069) .....	274	
(Fortsetzung des Inhalts nächste Seite)		

## Schnellinformation des Verlages

Im September wird ausgeliefert:

**Brandhuber/Zeyringer**, 3. Lieferung Neufassung und **Mergenthaler/Reichard**, „Standesamt und Ausländer“, 24. Lieferung

**Bergmann/Ferid**, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 96. Lieferung (mit Belgien, Peru, Spanien)

Terminkalender für die Standesämter 1989

INHALT (Fortsetzung)	Seite	Seite
<b>Ausländisches Recht</b>		
Türkei: Neues Scheidungsrecht. Übersetzung von Professor Dr. Tuğrul Ansay und Dr. Hilmar Krüger .	275	
Philippinen: Neues Familienrecht. Von Dr. Silvia Burmester-Beer .....	276	
<b>Gesetze, Verordnungen, Erlasse</b>		
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen		280
Vom 17. 5. 1988 .....		
<b>Literatur</b>		
Müller-Freienfels, Wolfram: Familienrecht im In- und Ausland (Gerhard Hohloch) .....	277	
Festschrift für Karl H. Neumayer. Hrsg. von Werner Barfuß, Bernard Dutoit, Hans Forkel, Ulrich Immenga und Ferenc Majoros		
Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels. Hrsg. von Albrecht Dieckmann, Rainer Frank, Hans Hanisch und Spiros Simitis (Michael Coester) .....	278	
Vom alten zum neuen Ehrerecht. Hrsg. von Heinz Hausheer		
Hegnauer, Cyril: Grundriß des Ehrechts		
Näf-Hofmann, Marlies/Heinz Näf-Hofmann: Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch		
Neue Partnerschaft in der Ehe. Hrsg. von Claudia Schoch (Kurt Siehr) .....	279	
<b>Baden-Württemberg</b>		
Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation		280
Vom 20. 5. 1988 .....		
<b>Mitteilungen</b>		
Rheinland-Pfalz: Fortbildung der Standesbeamten und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Herbstschulung 1988) .....	III	

**Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:**

- Prof. Dr. Heinrich Dörner: Qualifikation im IPR – ein Buch mit sieben Siegeln?  
 Prof. Dr. Gerhard Luther: Das italienische Personenstandsrecht  
 Prof. Dr. Hans v. Mangoldt: Deutschemeigenschaft und Personenstand – Zur Bedeutung der deutschen Staatsangehörigkeit für die standesamtliche Praxis  
 Prof. Dr. Walter Pintens: Neue Entwicklungen im internationalen Privatrecht der romanischen Rechtsfamilie  
 Prof. Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm: Der Ehename – Versteinerte Eitelkeit oder betonte Familieneinheit?  
 Dr. Günter Wiedenohler: Kodifikation des traditionellen Familienrechts in Libyen  
 Dr. Walter Zeyringer: Neues Namensänderungsgesetz in Österreich

**Wolfram Müller-Freienfels**

**Familienrecht  
im In- und Ausland**

**– Aufsätze Band II**

1986. VIII, 400 Seiten, Format DIN A5 (Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete, Bd. 26), brosch., Best.-Nr. 72025, DM 98,-

Der Band enthält elf familienrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1976 bis 1985, darunter Beiträge, die zum ersten Mal in Deutschland veröffentlicht werden; mit Stichwortverzeichnis und einem Verzeichnis aller Veröffentlichungen des Autors. Zusammen mit den Aufsätzen des ersten Bandes wird ein eindrucksvoller Überblick über die Entwicklung des Familienrechts in den letzten drei Jahrzehnten vermittelt.

**– Aufsätze Band I**

1978. X, 436 Seiten, Format DIN A5, Bd. 12, brosch., Best.-Nr. 72011, DM 90,-

**Silvia Burmester-Beer**

**Deutsch-philippinische  
Ehe- und Familienbeziehungen  
in rechtsvergleichender und  
kollisionsrechtlicher Hinsicht**

1987. 346 Seiten, Format DIN A5 (Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete, Bd. 29), brosch., Best.-Nr. 72028, DM 53,-

Der Band enthält eine geschlossene Darstellung des materiellen philippinischen Familienrechts im Vergleich zum deutschen Recht unter Berücksichtigung der philippinischen Familienrechtsreform.

**Bitte beachten Sie die Besprechungen in diesem Heft!**



**Verlag für Standesamtswesen** GmbH & Co KG  
 Postfach 10 15 44 · 6000 Frankfurt am Main 1 · Telefon (0 69) 40 58 94-0

**Festschrift für Karl H. Neumayer.** Hrsg. von Werner Barfuß, Bernard Dutoit, Hans Forkel, Ulrich Immenga und Ferenc Majoros. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1986. 562 S., DM 167,-.

**Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels.** Hrsg. von Albrecht Dieckmann, Rainer Frank, Hans Hanisch und Spiros Simitis. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1986. 701 S., DM 248,-.

Mit der Festschrift für *Karl H. Neumayer* wurde ein wahrhaft internationaler Jurist geehrt, ein Grandseigneur auf der Bühne des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung. So stammen dann auch die Festschrift-Beiträge von namhaften Autoren des In- und Auslands. Obwohl der Themenkreis weit gesteckt ist, liegt der Schwerpunkt doch (neben der Rechtsvergleichung) auf den Problemen, die sich im Schnittfeld von übernationalem/staatsvertraglichem Recht mit IPR ergeben – Probleme, denen vor allem auch der Jubilar seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Neben vielen schuld- und handelsrechtlichen Beiträgen finden sich auch solche, die den besonderen Interessenbereich der Leser dieser Zeitschrift berühren. *Grasmann* (S. 249-262) plädiert (noch im zeitlichen Vorfeld der IPR-Reform) für eine stärkere Orientierung am Domizil- und Umweltrecht statt an der Staatsangehörigkeit; seine Belege gewinnt er vornehmlich aus dem familienrechtlichen Bereich (vgl. dazu noch sogleich – mit gegenteiliger Tendenz – *Jayme* in der Festschrift für Müller-Freienfels S. 360-363). *Rigaux* (S. 503-520) hebt die Notwendigkeit der Rechtsvergleichung bei der Anwendung positiven Rechts hervor, sowohl bei der Interpretation von Staatsverträgen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (etwa zur Gewinnung der „allgemeinen Rechtsüberzeugung“, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den Fällen Boll und Marckx zu Auslegungskriterien erhoben hat, vgl. auch *Stöcker*, StAZ 1981, 16 ff.) als auch bei Anwendung von IPR, insbesondere wenn es darum geht, anwendbaren Sachnormen ausländische Rechtsvorgänge oder -institutionen zu substituieren (zu diesem Themenkreis in der Festschrift Müller-Freienfels auch *Jayme*, *Schwind* und *Vischer*). Ähnlich fordert auch von *Mehren* (S. 479-486) den Einsatz von Rechtsvergleichung als Voraussetzung eines inhaltsorientierten Rechtswahlprozesses, der in den USA dem „Sprung ins Dunkle“ (wie ihn theoretisch unser IPR vorschreibt) vielfach vorgezogen wird („functional choice-of-law-methodology“ – thematisch korrespondierend *Schwind* in der Festschrift Müller-Freienfels, unten).

Stärker dem Familienrecht zugewendet ist das Lebenswerk von *Wolfram Müller-Freienfels*, so daß die ihm gewidmete Festschrift für die Leser dieser Zeitschrift geradezu eine Fundgrube ist. Neben grundlegenden Beiträgen zum materiellen deutschen Familienrecht (*Beitzke*, *Diederichsen*, *Frank*, *Gernhuber*, *Henrich*, *S. Simitis*) stehen auch viele zum ausländischen oder internationalen Recht. Zum IPR bringt *Jayme* (S. 341-375) unter dem Titel „Internationales Familienrecht heute“ eine Zwischenbilanz zum Stand des Kollisionsrechts am Vorabend der Reform. Seine Überprüfung des IPR-Gesetzentwurfes an zuvor prägnant herausgearbeiteten Leitgedanken des internationalen Familienrechts hat bleibende Aktualität, da der Entwurf insoweit ohne nennenswerte Änderungen Gesetz geworden ist. So verteidigt *Jayme* u. a. das (abgemilderte) Staatsangehörigkeitsprinzip, verurteilt (wie viele andere vor und nach ihm) die Anknüpfung an die nichteffektive deutsche Staatsangehörigkeit eines Doppelstaaters in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB und postuliert vor allem eine „zweistufige Theorie des IPR“, d. h. einen zweisprudigen Ansatz zur Bewältigung von Auslandsbezügen: Neben den kollisionsrechtlichen Rechtswahlprozeß soll verstärkt eine nochmalige Berücksichtigung der Auslandselemente im Rahmen des anwendbaren Sachrechts erfolgen (daß z. B. die Wertungsmodelle rein deutschen Kindschafstsrechts, eigentlich anwendbar gemäß Art. 1,2 MSA, auf Ausländerfamilien in der Bundesrepublik nicht recht passen, hat auch schon der Arbeitskreis 14 des 6. DFGT festgestellt, vgl. 6. DFGT, Bielefeld 1986, S. 80 f.).

In dem Bestreben, die Bedeutung ausländischen Rechts stärker im Lichte maßgeblicher Sachnormen zu sehen (etwa als „Datum“ statt als kollisionsrechtlich anzuknüpfende Rechtsfrage), trifft sich *Jayme* (S. 367-369) tendenziell mit *Schwind* und *Vischer*. *Vischer* (S. 661-690) geht es um den Zusammenhang von Status und Wirkung, nicht nur im schweizerischen, sondern auch im deutschen IPR. Eine bestimmte (Ehe- oder Abstammungs-)Wirkung ist im Prozeß regelmäßig die Hauptfrage; Probleme entstehen, wenn der notwendige Status als Vorfrage nach einem anderen Recht zu beurteilen ist. Der schweizerische IPR-Gesetzentwurf verlagert die Problematik von einer kollisionsrechtlichen Vorfrage auf die Ebene der „Anerkennung“: Der ausländische Statuserwerb ist keine originär zu beantwortende Rechtsfrage mehr, sondern eher ein soziales Faktum, dessen Anerkennung (für das schweizerische Gericht) auch vom Zweck der die Hauptfrage bestimmenden Sachnorm abhängt. Einer übergreifenden Dogmatik entbehrt diese Problematik vor allem, wenn Statusfragen als Voraussetzung öffentlich-rechtlicher, insbes. sozialversicherungsrechtlicher Normen auftreten. *Vischer* berichtet über die schweizerische Lösung des Problems der Wiederverheiratung von Witwen (Wegfall der Hinterbliebenenrente; für das deutsche Recht vgl. § 1291 RVO, dazu KG IPRax 1987, 33 mit Anm. *Siehr* ebd. S. 21) und diskutiert den vom BVerfG entschiedenen Fall der „hinkenden deutsch/englischen Witwe“ (NJW 1983, 511; dazu auch *Coester*, StAZ 1988, Heft 128 bei Fn. 90, 91).

*Schwind* (S. 547-558) möchte den „rigor iuris“ des IPR auf seinen zugunsten einer „aequitas iuris“ und plädiert für ein „funktionales Verständnis“ auch der drei Bauelemente des kollisionsrechtlichen Lösungsansatzes, d. h. von Anknüpfungsgegenstand, Anknüpfungsmoment und anwendbarem Recht. Daß über das „Funktionale“ zusätzliche Wertungsmomente und damit Unsicherheiten einfließen, wird hierbei am Ehebegriff deutlich (S. 550): Formerfordernisse sollen nach *Schwind* aus diesem Begriff grundsätzlich herausfallen, da er nur Konsens, Geschlechtsverschiedenheit und grundsätzliche Lebensdauer voraussetze. Damit fehlt aber die Abgrenzung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft; andere nennen als konstituierendes Ehemerkmal deshalb die öffentliche/gesellschaftliche Anerkennung. Als (auch) „öffentlicher Status“ muß der Ehebegriff deshalb jedenfalls grundsätzlich auch konstitutive Formelemente umfassen. *Kropholler* (S. 409-420) spürt den Gründen nach, die zur sinkenden Begeisterung für kollisionsrechtliche Staatsverträge in der Bundesrepublik geführt haben. Er betont die Vorteile des internationalen Entscheidungseinklangs und hält eine stärkere „Internationalisierung“ der internationalen Privatrechte für unverzichtbar.

Auslandsrechtliche Beiträge betreffen das neue Güterrecht (*Hausheer* S. 225-246) und den Stieffkind-Unterhalt in der Schweiz (*Hegnauer* S. 271-288) oder Ausbildungskosten im US-amerikanischen Unterhaltsrecht (*Frh. Marschall von Bieberstein* S. 451-466). Von besonderem Interesse an dieser Stelle ist die Darstellung der (alternativen) Zivilehe in Griechenland durch *Siehr* (S. 559-578), die aufbaut auf einem – trotz der gebotenen Kürze – bewundernswert detaillierten Abriß der geschichtlichen Entwicklung. *Siehr* hebt hervor, daß mit der sachrechtlichen Reform nunmehr auch die internationalprivatrechtliche Qualifikation der Trauungsart als Formfrage einhergeht. Bei Auslandsheiraten von Griechen im Einklang mit der Ortsform kann es also keine „hinkenden Ehen“ mehr geben. *Siehr* nimmt den Bericht über griechisches Recht zum Anlaß, seiner Überzeugung von der grundsätzlichen Angemessenheit der obligatorischen Zivilehe Ausdruck zu verleihen – ein alternatives System habe seinen legitimen Platz nur in Staaten mit starker religiöser Tradition.

Schließlich sei noch auf drei erbrechtliche Beiträge hingewiesen: *Flume* (S. 113-130) beschäftigt sich mit der Erben-Nachfolge in die Beteiligung an einer Personengesellschaft, *Leipold* (S. 421-438) untersucht das Spannungsverhältnis von Wille und Erklärung bei der Auslegung von Testamenten

(unter Kritik der „Andeutungstheorie“ in der Praxis des BGH), und *Rieg* (S. 491-507) vergleicht die Institute des „vorzeitigen Erbausgleichs“ für nichteheliche Kinder im deutschen und französischen Recht (dort Art. 762ff. *Code civil*). Er arbeitet die Unterschiede beider Regelungen in Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Zweck heraus und kommt zu dem Ergebnis, daß sachliche Gemeinsamkeiten kaum bestehen.

Dieser Bericht mußte sich auf einen Teil der insgesamt gewichtigen Beiträge beschränken. Er sollte aber deutlich gemacht haben, daß beide Festschriften eine Fülle gewinnbringender Lektüre bereithalten – eine würdige Ehrung beider Jubilare.

Prof. Dr. Michael Coester, Göttingen